



An
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
 1045 Wien
 T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-114282
 E christine.gelueck@wko.at
 W <http://www.wko.at/rp>

via E-Mail: team.z@bmj.gv.at
 cc via E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMJ-Z20.390/0001-I 5/2011	Rp 729/11/AS/CG	4014	15.9.2011
23.8.2011	Dr. Artur Schuschnigg		

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vereinsgesetz 2002 geändert wird (Vereinsgesetznovelle 2011 - VerGNov 2011); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung eines Ministerialentwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Vereinsgesetz 2002 geändert wird (Vereinsgesetznovelle 2011 - VerGNov 2011), und nimmt zu diesem, wie folgt, Stellung:

Die Anzahl der in Österreich tätigen Vereine bestätigt die hohe Akzeptanz dieser Organisationsform in der Bevölkerung. Schon im Jahr 1984 wurde berichtet, dass jeder Österreicher durchschnittlich vier Vereinen angehöre.¹ Die Rechtsform des Vereins eignet sich zur Verwirklichung vieler Interessen durch den Zusammenschluss von Personen. Allen gemeinsam ist das Bestreben, durch Kollektivierung ihrer Interessen ihre Ziele wirkungsvoller, als dies durch Einzelpersonen möglich wäre, zu erreichen.

Vereine nehmen zunehmend am Wirtschaftsleben teil (so sind auch 3.111 Vereine² Mitglieder der Wirtschaftskammer). Sie dürfen nicht auf Gewinn berechnet sein, was allerdings nach der Judikatur des VfGH bedeutet, dass Vereine grundsätzlich auch gewinnorientierte Tätigkeiten verrichten dürfen. Nicht wesentlich soll es sein, ob die gewinnorientierte Vereinstätigkeit bloß Neben- oder schon Haupttätigkeit des Vereins ist.³ Sohin dürfen Vereine auch dann Unternehmen betreiben, wenn dies mit Gewinnabsicht geschieht. Auf die Größe des Unternehmens kommt es nicht an. „Entscheidend ist angesichts der VfGH-Rsp im Wesentlichen nur die Art der Gewinnverwendung.“⁴ Dieser Aspekt öffnet die Grenze zum Rechtsformmissbrauch.

¹ *Kurier*, 26. Oktober 1984 (Abend), 17.

² Stand 31.12.2010.

³ *Krejci / S. Bydlinski / Weber-Schallauer*, VerG², § 1 Rz 30.

⁴ *Krejci / S. Bydlinski / Weber-Schallauer*, VerG², § 1 Rz 30.

Im Hinblick auf die durch den vorliegenden Entwurf beabsichtigten Änderungen des § 24 ergeben sich daher nachstehende Überlegungen:

Unbestrittenermaßen tragen eine Vielzahl österreichischer Vereine in ganz erheblichem Maße zum Wohl des Landes bei. Die diversen Tätigkeiten von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern und Vereinsorganwaltern gemeinnütziger Vereine bilden ein unerlässliches Rückgrat unserer Gesellschaft.

Entsprechend besteht ein Verständnis dafür, dass es seitens des Gesetzgebers beabsichtigt ist, das Haftungsrisiko derartiger Organwalter einzuschränken bzw. die einschlägigen Bestimmungen zu schärfen. Dem Grunde nach werden keine Einwendungen gegen die Haftungsbeschränkung erhoben.

Nicht bekannt ist uns, inwieweit tatsächlich Bedarf an einer Änderung gegeben ist. Judikatur ist - soweit ersichtlich - de dato zu dem Thema nicht publiziert worden.

Allerdings muss sichergestellt werden, dass dadurch keine Gläubigerbenachteiligung eintritt. Unbestritten sein dürfte, dass Gläubigerinteressen mit einer derartigen Einschränkung der Haftung insb. dadurch betroffen werden, dass der Haftungspool der Gläubiger eingeschränkt wird. Denn zweifellos stellt ein Anspruch des Vereins gegenüber seinen Organwaltern einen vermögenswerten Anspruch dar, der nach den allgemeinen Regeln auch den Vereinsgläubigern zu Gute kommen kann. Dieser Aspekt wird bedauerlicher Weise in den Erläuternden Bemerkungen nicht behandelt. Der vorgesehenen Haftpflichtversicherung kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu.

Um gerade in diesem Bereich nicht eine völlige Benachteiligung all jener Gewerbetreibenden herbeizuführen, die im Rahmen des geltenden Gesellschaftsrechts bzw. als Einzelunternehmer tätig sind, muss die Reduzierung des Haftungsrisikos für Vereinsorgane durchaus mit entsprechender Sorgfalt erfolgen.

Es ist nur schwer zu argumentieren, dass ein Gläubiger eines Vereines schlechter gestellt werden soll, als einer eines üblichen Wirtschaftsunternehmens. Es ist nämlich genau die Gefahr dort gegeben, dass sich vielfalls Funktionäre Entscheidungen außerhalb ihres Erfahrungsbereichs treffen und dadurch gewaltigen wirtschaftlichen Schaden herbeiführen.

Häufig erfolgt das Handeln des Organwalters zwar formal unentgeltlich, resultiert allerdings aus seiner Stellung als Organwalter und/oder Vereinsmitglied wesentlicher wirtschaftlicher Nutzen insb. durch die Nutzung des Vereinsvermögens. Im Bereich der persönlichen Freizeitgestaltung sind vielfältigste Beispiele bekannt, z.B. gemeinsamer Urlaub finanziert durch Gewinn aus Vereinsveranstaltungen. Bekannt sind auch entsprechend großzügige Aufwandsentschädigungen, Sachleistungen oder entsprechende Spesenportfolios oder schlicht der kostenlose Bezug bestimmter Leistungen. Hinzu kommt, dass diese Praxis auch von der Finanz bis zu einem gewissen Maße durchaus toleriert wird. Auch indirekte Zahlungen werden nur schwerlich zu unterbinden und vor allem nachweisbar sein. Die Tätigkeit als Organwalter eines Vereins ist in der Regel freiwilliger Natur, dies bedeutet allerdings nicht zwangsläufig, dass diese Tätigkeit zum Nutzen für Vereinsfremde erfolgt.

Das Verhältnis des § 24 Abs. 1 zweiter Satz zu Abs. 2 dürfte insoweit klar sein, dass die in Abs. 2 beispielhaft angeführten Umstände nicht als leicht fahrlässiges Handeln bzw. Unterlassen zu qualifizieren sein dürften.

Offensichtlich bestehen Auffassungsunterschiede dahingehend, wer Organwalter ist und wer nicht. Aufgrund der Differenzierungen der §§ 5 und 24 sind Rechnungsprüfer nicht Organwalter.

- 3 -

Nicht differenziert werden soll offensichtlich zwischen Organwaltern des Leitungsorgans und anderen (z.B. Mitgliedern des vereinsinternen „Gerichts“). Bezweifelt werden darf, ob die vorgesehene Privilegierung auch dann erfolgen soll, wenn der Organwaller außerhalb seiner Befugnisse tätig wird.

Daher sollte eine allfällige Erweiterung der Einschränkung des Haftungsrisikos unentgeltlich handelnder Organwalter sorgsam geprüft werden.

Wohl weniger praxisrelevant, dennoch zu klären ist, inwieweit diese Bestimmungen zwingendes Recht darstellen sollen. Aus § 23 kann geschlossen werden, dass die Bestimmungen des § 24 in Bezug auf die Einschränkung der Haftung dispositiv zu sehen sind.

Klar herauszustreichen ist im gegebenen Zusammenhang allerdings, dass die neue Bestimmung des § 24 Satz 2 nicht den anzulegenden Sorgfaltsmaßstab für das Handeln des Organwalters betrifft, sondern einen Haftungsausschluss normiert.

Die Erläuternden Bemerkungen zu § 24 Abs. 5 bis 7 könnten zur klareren Darstellung der Rechtslage deutlicher formuliert werden.

Nach § 23 haftet ein Organwaller für Verbindlichkeiten des Vereins persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt. Aufgrund der beabsichtigten Änderung der Überschrift des § 24 könnte überlegt werden, diesen Satz 2 des § 23 in § 24 zu integrieren, was systematischer wäre. Alternativ könnte der bisherige Aufbau beibehalten werden (Haftung nach außen § 23 / Haftung nach innen § 24).

§ 24 Abs. 5 betrifft jene Fälle, in denen ein Organwaller (? und Rechnungsprüfer - vgl. § 23) nach § 23 einem Dritten gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet ist. Weitere Voraussetzungen sollen sein, dass diese Verpflichtung aus einem Schaden resultiert, den der Organwaller oder der Rechnungsprüfer in Wahrnehmung seiner Pflichten (und sohin nicht seiner Rechte) und nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

Entgegen Abs. 1 wird in Abs. 5 keinerlei Unterscheidung dahingehend getroffen, ob der Organwaller unentgeltlich oder entgeltlich gehandelt hat. Ungeachtet der bereits zum Ausdruck gebrachten Vorbehalte ist es jedenfalls fragwürdig, derartige „Privilegien“ auch entgeltlich agierenden Organwaltern zukommen zu lassen. Diese Bestimmungen sollten nur bei unentgeltlicher Tätigkeit gelten.

Unserer Ansicht nach nicht deutlich genug formuliert ist, was unter der Wendung „die Befreiung von der Verbindlichkeit“ zu verstehen ist.

Ziel dürfte es sein, dass der Verein über Aufforderung des Schuldners entweder direkt an den Gläubiger im Namen des Schuldners Schadenersatz leistet bzw. dem Schuldner den geleisteten Schadenersatz zu ersetzen hat. Entsprechend klar wäre dies zu formulieren.

Rechtspolitisch zu hinterfragen ist der Eingriff in die allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechts insb. deswegen, da sich die Haftung des Organmitglieds gegenüber Dritten nur aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergeben kann.

Die Formulierung des Abs. 6 erscheint kompliziert. Einfacher wäre es, eine Verpflichtung zur Streitverkündung zu normieren, an deren Verletzung die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Regelungen knüpfen würden. Eben dies wird durch § 3 Abs. 1 DHG normiert.

Vereinsgesetz und Dienstnehmerhaftpflichtgesetz enthalten vom allgemeinen Schadenersatzrecht abweichende Haftungsregeln. Das VerG gilt hier für Organe und Rechnungsprüfer von Vereinen, das DHG für Dienstnehmer sowie für arbeitnehmerähnliche Personen.

Die Frage, welches Recht für angestellte Organe / Rechnungsprüfer von Vereinen gilt, wird in Lehre und Judikatur nicht direkt beantwortet. Nach einigen OGH-Entscheidungen (OGH 5 Ob 686/78, 9 ObA 145/90, Arb 10.873, 9 ObA 326/99 b, OGH 1 Ob 179/73) schließt die Haftung von angestellten Geschäftsführern und Vorständen nach dem GmbHG und dem AktienG die Haftung nach dem DHG aus, weil Gesellschaftsrecht, das den Gläubigerschutz bezweckt, vorgeht. Das liegt auch, aber nicht nur daran, dass ein AG-Vorstand kein Arbeitnehmer sein kann und das gilt wohl auch für den Vereinsobmann.

In der Entscheidung Arb 10.873 wird aber dennoch in Analogie zum DHG die Schadensminderungspflicht auf einen GmbH-Geschäftsführer angewendet.

Einerseits sind an ein Führungsorgan höhere Anforderungen zu stellen, andererseits ist aber dieses Risiko bei unentgeltlich tätigen Vereinsorganen - im Gegensatz zu GmbH-Geschäftsführern - nicht abgegolten.

Hinsichtlich der Haftung von Organwaltern von Vereinen gilt sohin das VerG⁵, nicht das DHG. Daraus könnte sich ein Wertungswiderspruch insbesondere für ehrenamtlich tätige Vereinsorgane ergeben.

Die derzeitige Formulierung des Abs. 7 im § 24 („eine vom Verein abgeschlossene Haftpflichtversicherung... hat zu decken“) ist unklar und erweckt den Eindruck, dass Kraft dieser gesetzlichen Bestimmung in jeder Haftpflichtversicherung automatisch die genannten Ansprüche eines Organwalters oder Rechnungsprüfers versichert sein müssen. Eine solche Regelung wird von uns abgelehnt. Wir regen an, klarzustellen, dass Normadressat des Abs. 7 der Verein ist und dieser dafür Sorge zu tragen hat, dass in einer allfälligen abgeschlossenen Haftpflichtversicherung die erwähnten Ansprüche eines unentgeltlich tätigen Organwalters oder Rechnungsprüfers eingeschlossen sind.

Die Versicherungswirtschaft wird bemüht sein, entsprechende Deckungen anzubieten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

⁵ Krejci / S. Bydlinski / Weber-Schallauer, VerG², § 24 Rz 9a.